

Wer hat Anspruch? / Wer bekommt die Leistungen?

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wenn ihre Eltern folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (sog. Hartz IV-Leistungen)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KIZ) neben Kindergeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wenn sie zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG gehören.

Wer bekommt die Leistungen?

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen
- Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten Leistungen für Ausflüge oder bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung.